

06.10.92

A - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Bereinigung pflanzenschutzrechtlicher Vor-
schriften

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

Der **federführende Agrarausschuß (A)**,
der **Rechtsausschuß (R)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzu-
stimmen:

- A 1. Zu Artikel 1
(Anlagen 1 und 2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

In Artikel 1 sind

- in Anlage 1 nach Nummer 39 folgende Nummer 39a einzu-
fügen:
"39a Schwefelkohlenstoff",
- in Anlage 2 die Nummer 7 zu streichen.

Begründung:

Schwefelkohlenstoff ist leicht entflammbar, explosiv und wirkt sich insbesondere schädlich auf Mikroorganismen aus; er kann zudem zu Grundwasserbelastungen führen. Die derzeit bestehende Ausnahmemöglichkeit im Weinbau ist nicht mehr erforderlich, da die Einführung der Pfropfung im Weinbau auf reblaustolerante Unterlagen einen integrierten Pflanzenschutz ohne Einsatz von Schwefelkohlenstoff möglich macht.

Ausgeliefert am

06. OKT. 1992

U 2. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Kartoffelschutzverordnung)

In Artikel 2 ist in § 1 Abs. 1 Nr. 2 nach der öffnenden eckigen Klammer das Wort

"Schadorganismen:"

einzufügen.

Begründung:

Der Begriff "Schadorganismen:" innerhalb der eckigen Klammer dient der einheitlichen Bezeichnung innerhalb des § 1 Abs. 1.

R 3. Zu Artikel 2 (§ 8 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 Kartoffelschutzverordnung)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 8 Satz 2

ist das Wort "Anweisungen"
durch das Wort "Anordnungen"
zu ersetzen.

b) In § 12 Abs. 2 Nr. 1

ist die Angabe "§ 3 Abs. 5 Satz 1 oder § 7 Abs. 1"
durch die Angabe "§ 3 Abs. 5 Satz 1, § 7 Abs. 1 oder
§ 8 Satz 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 8 Satz 2 Kartoffelschutzverordnung sollten wie nach der bisherigen Rechtslage (vgl. § 11 Abs. 2 Kartoffelringfäule-Verordnung) bußgeldbewehrt sein.

U

4. Zu Artikel 2
(§ 9 Abs. 1 Kartoffelschutzverordnung)

In Artikel 2 ist in § 9 Abs.1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. in diesem Betrieb bis zum Ende der auf die Feststellung des Befalls folgenden Vegetationsperiode

- a) Pflanzkartoffeln nicht und
- b) andere Kartoffeln nur aus Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut, das auf Erreger der Bakterienringfäule untersucht worden ist, erzeugt werden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

U

5. Zu Artikel 3 (Absatz 2 und 5 bis 7)

- a) In Artikel 3 ist in Absatz 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 9 wird die Angabe
"§ 3 Abs. 2"
durch die Angabe
"§ 3 Abs. 3"
ersetzt.'

- b) In Artikel 3 ist in Absatz 5 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 9 werden die Worte
"§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4"
durch die Worte
"§ 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs.1 Nr. 5"
ersetzt.'

- c) In Artikel 3 ist in Absatz 6 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen; § 7 wird § 5."

- d) In Artikel 3 ist in Absatz 7 die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge der Änderungen unter Buchstaben a, b und d sind in Artikel 3 in Absatz 2 die Nummern 3 und 4,
in Absatz 5 die Nummern 3 und 5 und
in Absatz 7 die Nummern 3 und 4
redaktionell anzupassen.

Begründung:

Die vorgesehenen Streichungen der Länderbefugnisse in

§ 9 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus,
§ 9 der Feuerbrandverordnung,
§ 4 der Bisamverordnung und
§ 6 der Reblausverordnung

bewirken - entgegen der Begründung zu Artikel 4 - wesentliche inhaltliche Änderungen, für die die Verordnung keine ausdrückliche Begründung enthält. Die allgemeine Begründung der Verordnung ist nicht einschlägig, da die Streichungen weder aus rechtssystematischen Gründen noch zur Anpassung an zwischenzeitliche Entwicklungen erforderlich sind.

Vielmehr sind diese Vorschriften zu den unberührten Länderbefugnissen notwendig zur Klarstellung, daß die vier bundesrechtlichen Verordnungen auch in Zukunft keine abschließenden Regelungen enthalten und die Länder auch weiterhin von den Ermächtigungen des § 3 Abs. 3 PflSchG Gebrauch machen können.

(Beispielsweise ist die in den Ländern uneinheitlich geregelte Überwachung und Bekämpfung des Bisams nur teilweise auf Verpflichtete nach § 1 der Bisamverordnung gestützt und wird noch vielerorts auf § 4 der Bisamverordnung bzw. § 3 Abs. 3 Nr. 1 PflSchG gestützt und von Behörden oder anderen Verpflichteten geleistet, die nicht in § 1 der Bisamverordnung aufgeführt sind.)

Die zwischenzeitliche Entwicklung erfordert lediglich, die veralteten Verweise in § 9 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus und in § 9 der Feuerbrandverordnung auf § 3 Abs. 2 des alten PflSchG von 1968 umzustellen auf § 3 Abs. 3 des PflSchG von 1986.